

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 14. Februar 2003

Teil II

141. Verordnung: Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende

### 141. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende

Auf Grund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

§ 1. (1) Piercen im Sinne dieser Verordnung ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels, oder an der Zunge vor dem Zungenbändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter Durchmesser in die Haut eindringt und keine strich- oder flächenförmigen Verletzungen oder Vernarbungen verursacht.

(2) Tätowieren im Sinne dieser Verordnung ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up.

§ 2. (1) Das Piercen und Tätowieren bedürfen der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der zu piercenden oder der zu tätowierenden Person. Das Piercen von Minderjährigen bedarf zusätzlich der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person. Handelt es sich bei der zu piercenden Person um einen mündigen Minderjährigen, entfällt die Einwilligungspflicht, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt. Das Tätowieren von minderjährigen Personen ist verboten.

(2) Vor Einholung der schriftlichen Einwilligung gemäß Abs. 1 sind die zu piercende Person, gegebenenfalls zusätzlich die mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betraute Person, oder die zu tätowierende Person über die mit dem Piercen und Tätowieren verbundenen Risiken aufzuklären. Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufklärung hat zu erfolgen. Im Falle von Komplikationen nach dem erfolgten Piercing- bzw. Tätowiervorgang ist dem Betroffenen das Aufsuchen eines Arztes anzuraten.

(3) Eine Aufklärung hat insbesondere über die erforderliche Nachbehandlung der gepiercten bzw. tätowierten Körperregion, mögliche unerwünschte Reaktionen nach Vornahme des Piercings oder der Tätowierung wie allergische und entzündliche Reaktionen sowie die Möglichkeit zur Entfernung des Piercings und der Tätowierung sowie der damit verbundenen Gefahren zu erfolgen.

§ 3. Das Piercen und Tätowieren dürfen nur vorgenommen werden, wenn kein Hinweis auf eine dem Piercen und Tätowieren entgegenstehende Kontraindikation vorliegt. Hinsichtlich möglicher Kontraindikationen, wie etwa Hämophilie, Diabetes, Hepatitiden, HIV, Hautkrankheiten, Ekzeme, Allergien, angeborene Immundefizienzerkrankungen, andere Ursachen einer Immunsuppression, Autoimmunerkrankungen, Blutverdünnungstherapie, Geschlechtskrankheiten, fieberhafte Infekte, ist aufzuklären und hat eine schriftliche Bestätigung der erfolgten Aufklärung seitens der zu piercenden oder tätowierenden Person bzw. erforderlichenfalls des Erziehungsberechtigten der Minderjährigen Person zu erfolgen.

§ 4. (1) Die Ausstattung der Betriebsstätte und die Arbeitsvorgänge haben den in der Anlage 1 angeschlossenen Anforderungen an die Hygiene zu entsprechen, insbesondere was die erforderlichen Einrichtungen zur Desinfektion und Sterilisation der verwendeten Instrumente betrifft. Weiters haben eine Erste-Hilfe-Ausstattung und ein Ruheraum vorhanden zu sein.

(2) Es sind ausschließlich sterile Geräte, Farben und Stoffe mit Chargennummern zu verwenden, mit deren Gebrauch keine nachgewiesenen Gesundheitsrisiken verbunden sind. Farben und Stoffe, die mit dem Körper in Berührung kommen, dürfen unter Bedachtnahme auf die chemikalien- und arzneimittel-

§ 146c. (1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.

(2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.

(3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

Lit: Vor KindRÄG 2001: *Fleisch*, Der chirurgische Eingriff aus der Sicht des Juristen, ÖJZ 1965, 435; *Marschall/Vlcek*, „In dubio mitius“ als Auslegungsgrundsatz im Strafrecht, ÖJZ 1974, 389, 449; *Gamerith*, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Schwangerschaftsunterbrechung an einer Minderjährigen? ÖA 1975, 25; *Steiner*, Ärztlicher Behandlungsvertrag und unterhaltspflichtige Dritte, JBl 1975, 406; *H. Steininger*, Der Einfluß der Strafrechtsreform auf das Zivilrecht, 6. ÖJT (1976), II/4, (47); *Zipf*, Die Bedeutung und Behandlung der Einwilligung im Strafrecht, ÖJZ 1977, 379 (384); *Edlbacher*, Körperliche, besonders ärztliche Eingriffe an Minderjährigen, ÖJZ 1982, 365; *Markel*, Der Jugendliche als Rechtsperson, Österreichische Ärztezeitung 1985, 43; *Kopetzki*, Organgewinnung zum Zwecke der Transplantation (1988); *Zankl*, Eigenmächtige Heilbehandlung und Gefährdung des Kindeswohls, ÖJZ 1989, 299; *Amelung*, Von der Einwilligungsfähigkeit, ZStW 1992, Teil I 525, Teil II 821; *Steiner*, „Geschäftsfähigkeit und Heilbehandlung“ – Zum Entwurf einer österreichischen Patientencharta, RdM 1994, 7; *Maleczky*, Unvernünftige Verweigerung der Einwilligung in die Heilbehandlung, ÖJZ 1994, 681; *H. Pichler*, Die Kinder der Zeugen Jehovas, ÖA 1994, 171; *Engljähringer*, Ärztliche Aufklärungspflicht vor medizinischen Eingriffen (1996); *Menardi*, Zustimmungs- und Genehmigungspflichten bei der medizinischen Behandlung Minderjähriger, ÖA 1998, 3; *Hinterhofer*, Die Einwilligung im Strafrecht (1998); *Bernat*, Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren? JBl 1998, 464; *Aigner*, Einwilligung Minderjähriger in eine Knochenmarkspende, RdM 1998, 144. *Barth*, Die Patientenrechte Minderjähriger nach dem Entwurf zum neuen Kindschaftsrecht, ÖA 1999, 155.

Nach KindRÄG 2001: wie Vor §§ 137 ff, insb und ferner *Hopf/Weitzenböck*, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, ÖJZ 2001, 530; *Haidenthaler*, Die Einwilligung Minderjähriger in medizinische Behandlungen – Gedanken zum neuen § 146c ABGB, RdM 2001, 163; *Weitzenböck*, Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem KindRÄG 2001, insbesondere in Angelegenheiten der medizinischen Behandlung, in *Ferrari/Hopf* (Hrsg), Reform des Kindschaftsrechts (2001) I; *Schauer*, Rechtssystematische Bemerkungen zum Sachwalterrecht i.d.F. KindRÄG 2001, NZ 2001, 275; *Hopf*, Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 – Die Neuerungen bei der Obsorge und im Recht der Handlungsfähigkeit, in *BMJ* (Hrsg), Vorarlberger Tage 2001 – Fortbildungsveranstaltung aus Zivilrecht (2002) I; *Fischer-Czermak*, Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, ÖJZ 2002, 293; *Resch*, Die Fähigkeit zur Einwilligung – zivilrechtliche Fragen, in *Kopetzki* (Hrsg), Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit (2002) 38; *Ferrari/Pfeiler*, Die österreichische Reform des Kindschaftsrechts, FamRZ 2002, 1079; *Barth*, Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, ÖJZ 2002, 596; *Bernat*, Die medizinische Behandlung Minderjähriger im österreichischen Recht – Selbst- und Fremdbestimmung nach dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, VersR 2002, 1467; *Barth*, Medizinische Behandlung von Minderjährigen und Personen unter Sachwaltschaft, RZ 2004, 182; *Gitschthaler*, Handlungsfähigkeit minderjähriger und besachwalteter Personen, ÖJZ 2004, 81, 121; *Fischer-Czermak*, Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, NZ 2004, 302; *Barth*, Checkliste: Medizinische Behandlung Minderjähriger, RdM 2005, 4; *Memmer*, Patientenverfügungen, FamZ 2006, 69; *Wegscheider*, Tätowierung und Piercing von Minderjährigen in Österreich, Zak 2006, 190; *Stormann*, Medizinische Behandlung und problematische Einwilligungsfähigkeit, FS



sexualität, bei der das sexuelle Empfinden des Patienten von seinen eindeutigen körperlichen Merkmalen abweicht, gelten.

- 5 Obwohl es sich um eine ärztliche Tätigkeit handelt, ist die die Fortpflanzung an sich betreffende und idR schwerwiegendste Komponente des **Schwangerschaftsabbruchs** und der Einnahme der (nicht verschreibungspflichtigen), den Eisprung hemmenden „Pille danach“ (Vikela®) sowie der – bei Minderjährigen zufolge § 146d ausgeschlossenen – Sterilisation vom Begriff der medizinischen Behandlung **nicht umfasst**,<sup>14</sup> mag es sich auch um einen medizinisch indizierten Abbruch handeln.<sup>15</sup> Für den Schwangerschaftsabbruch gilt daher: Die Einwirkung des Arztes auf den Körper der Frau fällt unter § 146c, sein Griff auf den Fötus, soweit er sich nicht physisch, etwa durch auftretenden Blutverlust, auf die Frau auswirkt, in die Autonomie der Frau auf Entscheidung über ihre Fortpflanzung. Dieser Betrachtungsweise folgt die bei Minderjährigen natürlich seltenere, aber **mögliche medizinisch unterstützte Fortpflanzung**; auch hier fällt die Einwirkung des Arztes auf den Körper der Frau unter § 146c, die Frage der Schwangerschaft an sich jedoch nicht. § 8 FMedG regelt besondere Einwilligungsvoraussetzungen.<sup>16</sup> Bei **Kosmetik** ist die Anwendbarkeit von § 146c von den möglichen Wirkungen der Maßnahme abhängig. Je größer die Haupt- und Nebenwirkungen (zB Dauerhaftigkeit der Enthaarung und mögliche Hautirritationen) der kosmetische Behandlung sind, umso eher wird § 146c anzuwenden sein.
- 6 **Analog** ist die Bestimmung anzuwenden auf vergleichbare Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität, wie Stechen eines Loches für einen Ohring, Piercen, „permanent make-up“, Tätowieren und Branden. Fraglich, wegen der überwiegenden Komponente der Erziehung – noch dazu im Innenverhältnis – eher zu verneinen, ist die analoge Anwendung von § 146c auf Billigungen möglicher Verletzungen durch andere Teilnehmer bei Kampfsportarten.<sup>17</sup> Nicht anwendbar ist § 146c auf Angelegenheiten der Pflege im engeren Sinn, wie Haar- und Nagelschnitt.
- 7 Die (männliche) **Beschneidung aus religiösen Gründen** fällt als Akt religiöser Kindererziehung nicht unter § 146c. Während in Österreich hiezu keine Positionen auffindbar sind, herrscht in Deutschland eine rege Diskussion darüber, ob das Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes Vorrang genieße.<sup>18</sup> ME ist das (eigene) Recht der Eltern auf Religionsausübung gem Art 9 EMRK nicht betroffen, weshalb die Beschneidung kritisch zu sehen ist. In **weibliche Genitalverstümmelungen**, aber auch in eine **sonstige Verstümmelung** oder **Verletzung** der (männlichen oder weiblichen<sup>19</sup>) Genitalien, die geeignet ist, eine **nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens** herbeizuführen, kann nach § 90 Abs 3 StGB nicht – weder von der einsichts- und urteilsfähigen betroffenen Person selbst, noch vom gesetzlichen Vertreter – eingewilligt werden. Männliche Beschneidungen aus prophylaktischen oder therapeutischen Gründen, etwa bei Vorhautverengung, fallen unter § 146c.
- 8 Die **Rechtsnatur der medizinischen Behandlung ist umstritten**.<sup>20</sup> Eine Verpflichtung zu solcher Behandlung trifft nach § 48 ÄrzteG 1998 den Arzt, der bei drohender Lebensgefahr Erste Hilfe nicht **verweigern** darf, wozu auch gehört, den Patienten aufzusuchen und zu untersuchen.<sup>21</sup> Die **Eltern** sind nach § 144 zur **Pflege ihrer Kinder verpflichtet**, wozu auch

<sup>14</sup> Fischer-Czermak, ÖJZ 2002, 298.

<sup>15</sup> Anscheinend aA Stabentheiner in Rummel<sup>3</sup> 1. ErgBd §§ 146c f Rz 2.

<sup>16</sup> S Rz 18.

<sup>17</sup> Vgl Harrer in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1295 Rz 90 ff.

<sup>18</sup> Putzke, NJW 2008, 1568; Jerouschek, NSZ 2008, 313; Schwarz, JZ 2008, 1125.

<sup>19</sup> Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 90 Rz 198.

<sup>20</sup> S die ausführl Darstellung bei Engländer, Ärztliche Aufklärungspflicht 71 ff.

<sup>21</sup> S Stellamör-Steiner, Handbuch des österreichischen Arztrechtes I 75 f.

## Geschäftsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen

Unter welchen Voraussetzungen können Kinder und Jugendliche Geschäfte abschließen?

Die Geschäftsfähigkeit, dh die Fähigkeit sich **durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu verpflichten bzw Rechte zu erwerben**, hängt grundsätzlich vom Alter ab. Dabei sind 4 Altersstufen zu unterscheiden: Personen unter 7 Jahren (Kinder), Personen zwischen 7 und 14 Jahren (unmündige Minderjährige), Personen zwischen 14 und 18 Jahren (mündige Minderjährige), Personen über 18 Jahre. Letztere haben grundsätzlich die **volle Geschäftsfähigkeit**.

### Personen unter 7 Jahren (Kinder)

Personen unter 7 Jahren sind **vollkommen geschäftsunfähig**, sie können nicht selbst, sondern nur durch ihren gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater **oder** Mutter) Rechtsgeschäfte abschließen.

**Ausnahme:** Auch Kinder unter 7 Jahren können Geschäfte, die geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen und von Kindern dieses Alters üblicherweise geschlossen werden, tätigen. Genauer gesagt wird das Geschäft mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam, also wenn z.B. das Kind bezahlt.

**Beispiel:** In der Regel handelt es sich dabei um übliche, geringfügige Bargeschäfte wie z.B. den Kauf von Süßigkeiten, Wurstsemmeln oder Abziehbildchen.

Bei der Beurteilung der Geringfügigkeit und Altersüblichkeit kommt es auf eine objektive Betrachtung an.

### Personen zwischen 7 und 14 Jahren (Unmündige Minderjährige)

Unmündige Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Auch sie können jedenfalls **altersübliche, geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens** schließen, wobei mit steigendem Alter der Umfang der Geschäfte zunimmt.

**Beispiel:** Zu denken wäre in dieser Altergruppe etwa an den Kauf von Büchern, CDs, Kinokarten, Schreibwaren, Modellautos etc.



Schließen unmündige Minderjährige ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Geschäft – abgesehen von den altersüblichen, geringfügigen Geschäften – ab, das sie auch verpflichtet (z.B. zur Zahlung des Kaufpreises), dann ist dieses Geschäft – anders als bei Kindern unter 7 Jahren – nicht gänzlich nichtig, sondern **schwebend unwirksam**. Es kann durch die nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig werden. Bis diese Genehmigung erfolgt, kann der Vertragspartner nicht zurücktreten, ist also an seine Erklärung bzw sein Angebot gebunden. Er hat aber – um den Schwebezustand zeitlich in Grenzen halten zu können – die Möglichkeit, vom gesetzlichen Vertreter **binnen angemessener Frist eine Erklärung zu verlangen**. Genehmigt der Vertreter nicht, oder äußert er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, dann gilt das Geschäft als von Anfang an ungültig. Bis zur Genehmigung besteht aber auch keine Leistungspflicht des Vertragspartners.

**Beispiel:** Der Kauf einer Spielkonsole um vielleicht Euro 150,- eines MP3-Players oder der Abschluss eines Jahresabos für Donald Duck Hefte wären nicht als Geschäfte zu betrachten, die geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen und von Kindern dieser Altersgruppe üblicherweise geschlossen werden. Es wäre also die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Darüber hinaus – für das Geschäftsleben aber vielleicht weniger relevant – können unmündige Minderjährige ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen, dh Geschenke annehmen, wenn dadurch keine Belastung für sie entsteht (zB Fahrrad, nicht aber ein Haustier und schon gar nicht ein Reitpferd).

## Personen zwischen 14 und 18 Jahren (Mündige Minderjährige)

Die Geschäftsfähigkeit von mündigen Minderjährigen ist über das oben zu den unmündigen Minderjährigen Dargestellte hinaus noch etwas erweitert. Sie können sich vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten (z.B. Babysitterdienste, aber auch **Arbeitsverträge** z.B. Ferialjob). **Lehr- oder sonstige Ausbildungsverträge** bedürfen allerdings **immer** der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mündige Minderjährige können aber zudem **über Einkommen aus eigenem Erwerbs** (z.B. Lehrlingsentschädigung) und **Sachen**, die ihnen **zur freien Verfügung** überlassen worden sind, so weit frei verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Zur freien Verfügung überlassen sind z.B. das Taschengeld oder übliche Geldgeschenke. Bei der Beurteilung der Gefährdung der Lebensbedürfnisse ist bei mündigen Minderjährigen darauf abzustellen, dass sie so weit als möglich selbst für ihren Unterhalt aufkommen sollen. Dass im Notfall allenfalls die Eltern aushelfen, hat dabei außer Betracht zu bleiben.

**Beispiel:** Der Abschluss eines Fahrschulkurses (z.B. zum Preis von Euro 1.200,-) durch einen 17-jährigen Schüler, der über kein eigenes Einkommen verfügt, ist nicht als Geschäft des täglichen Lebens, das Personen dieses Alters üblicherweise schließen, zu betrachten. Es stellt, wenn zB der Jugendliche über ein Taschengeld von Euro 70,- verfügt oder z.B. bei einem einmonatigen Ferialjob vielleicht auch Euro 600,- verdient hat, regelmäßig auch eine ungebührliche Belastung des Minderjährigen dar. Das Geschäft wäre schwebend unwirksam und der Unternehmer kann vom gesetzlichen Vertreter binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung verlangen, ob er den Kurs genehmigt. Ist der gesetzliche Vertreter nicht einverstanden, ist der Vertrag nicht zustande gekommen und eine uU vom Jugendlichen bereits getätigte Anzahlung wäre zurück zu zahlen.

Ein z.B. kurz vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossener Vertrag, der der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedurft hätte, wird mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht automatisch geheilt bzw rechtswirksam. Das volljährig gewordene Kind wird nur dann wirksam verpflichtet, wenn es **schriftlich erklärt, die Verpflichtung als rechtswirksam anzuerkennen**. Der Vertragspartner kann den volljährig Gewordenen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung auffordern, wobei es empfehlenswert sein wird, auch auf das Erfordernis der Schriftlichkeit hinzuweisen.

## Gesetzliche Vertreter

**Gesetzliche Vertreter** sind **beide Elternteile** ehelicher minderjähriger Kinder. **Jeder** Elternteil ist grundsätzlich **allein** berechtigt, das Kind zu vertreten. Eine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Ausnahmsweise ist die Zustimmung beider Eltern erforderlich (z.B. vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages). Für nichteheliche Kinder kommen die **Obsorge** und damit die Vertretung grundsätzlich der Mutter zu. Für bestimmte Vertretungshandlungen in gewichtigeren, nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehörenden Vermögensangelegenheiten (z.B. Veräußerung einer Liegenschaft) kann auch die Genehmigung des Pflsgerichts erforderlich sein.

**Anmerkung:** Abgesehen von den oben dargestellten Grenzen der Geschäftsfähigkeit bei Minderjährigen können auch solche nach erreichter Volljährigkeit aufgrund von geistigen bzw psychischen Beeinträchtigungen bestehen.

Stand: 17.10.2016

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-0

Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!